

**II- 7023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 17.8.1992  
GZ: 10.101/288-X/A/5a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

31421AB  
1992 -08- 20  
zu 3180 1J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3180/J betreffend Belastungen durch Schwerverkehr im Raum Feldkirchen/OÖ, welche die Abgeordneten Meisinger und Rosenstingl am 26. Juni 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

**Punkt 1 der Anfrage:**

Warum wurden weder die Anrainer noch der Gemeinderat von Feldkirchen im Bewilligungsverfahren der Berghauptmannschaft Salzburg eingebunden?

**Antwort:**

Bei der Lagerstätte "Feldkirchen" handelt es sich um ein Vorkommen von Ton, der sich zur Herstellung von Ziegeleierzeugnissen eignet und daher seit Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 als grundeigener mineralischer Rohstoff im Sinne des Berggesetzes 1975 gilt. Abbauberechtigt ist die Martin Pichler OHG in Aschbach

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

an der Donau. Das gegenständliche Tonvorkommen ist bisher noch nicht in Abbau genommen worden.

Durch die Unterstellung unter das Bergrecht sind bezügliche Gewerbeberechtigungen obsolet geworden. An deren Stelle traten von Gesetzes wegen ab 1. Jänner 1991 bergrechtliche Gewinnungsbewilligungen. Mit Schreiben vom 19. April 1991 hat die Martin Pichler OHG der Berghauptmannschaft Salzburg die Lage der Abbaufelder gemäß § 238 Abs. 4 des Berggesetzes 1975 bekanntgegeben. Die Berghauptmannschaft hat das Unternehmen mit Schreiben vom 25. November 1991 von der Vormerkung der Gewinnungsbewilligung verständigt. Vom Vorliegen der Gewinnungsbewilligung sind gleichzeitig die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau unter Anschluß einer Lagerungskarte und die Abteilung Raumordnung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt worden. Die Gewinnungsbewilligung sichert nur das Bergrecht hinsichtlich der Grundstücke innerhalb der Begrenzungen der Abbaufelder. Die Ausübung des Bergrechts richtet sich nach anderen berggesetzlichen Bewilligungs- und Genehmigungstatbeständen.

Ein "Bewilligungsverfahren" ist von der Berghauptmannschaft nicht durchgeführt worden, jedoch hat diese am 8. April 1992 Erhebungen im Hinblick auf die Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 203 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes 1975 für einen allfällig geplanten Abbau vorgenommen. Zu diesen Erhebungen wurde auch der Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau beigezogen.

Punkt 2 der Anfrage:

Wurde im Rahmen dieses Verfahrens auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Abtransports des gewonnenen Lehms durchgeführt?

Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Antwort:**

Bei den Erhebungen der Berghauptmannschaft am 8. April 1992 kam auch der Abtransport des abzubauenen Tones zur Sprache, zumal seitens des Bergbauberechtigten vier Varianten für den Tonabtransport angeboten worden sind, u.a. auch eine solche mit unterschiedlichen Zu- und Abfahrten. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat bei der Erhebung erklärt, daß seitens der Gemeinde gegen eine allfällige Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen für die Gewinnungstätigkeit keine Einwände erhoben würden, daß aber hinsichtlich des Abtransportes des Tones noch Vereinbarungen mit der Martin Pichler OHG zu treffen sein würden. Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Straßen sind der Straßenhalter und die Straßenaufsichtsbehörden zuständig, nicht aber die Bergbehörden.

**Punkte 3 bis 6 der Anfrage:**

Warum wird das Abbauunternehmen nicht zu einem reibungslosen Abtransport angehalten?

Warum wird der Abtransport bis zur Bundesstraße nicht umweltschonend mit Förderband oder Schwebebahn transportiert und dort auf LKW verladen?

Warum wird die Straßenverkehrsordnung nicht gebührend berücksichtigt?

Wer verantwortet die überhöhte Gefährdung von Schülertransporten bei schlechter Sicht und glatter Fahrbahn?

**Antwort:**

Für die Benützung öffentlicher Straßen sind der Straßenhalter und die Straßenaufsichtsbehörden zuständig, die entsprechende Beschränkungen verfügen können.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Punkte 7 bis 9 der Anfrage:**

Wer verantwortet allfällige Sachbeschädigungen durch die Schwerttransporte auf diese so leicht gebauten Wirtschaftsweg?

Wer übernimmt die Sanierungskosten an einem direkt am Straßenrand stehenden Bauernhof, wenn an diesem durch die laufende Erschütterung durch die gegenständlichen Transporte Setzungen am Mauerwerk entstehen?

Wer kommt für die regelmäßigen Grundbesitzstörungen bei den unvermeidlichen Ausweichmanövern der Transporter auf?

**Antwort:**

Für die ordnungsgemäße Durchführung von Transporten auf öffentlichen Straßen ist der Fahrzeughalter verantwortlich.

**Punkt 10 der Anfrage:**

Sind Ihrer Ansicht nach den direkt an dem Weg befindlichen Anrainern die dauernden Belastungen durch Lärm, Erschütterung, Staub und Abgasen zumutbar?

**Antwort:**

Der Abtransport des Tones soll auf Gemeindestraßen erfolgen. Straßenerhalter ist die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, Straßenaufsichtsbehörde die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung um die Erlassung einer Gewichtsbeschränkung angesucht. Das diesbezügliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.